



Dr. Hans-Ulrich Krüger

Mitglied des Deutschen Bundestages
Stellv. Finanzpolitischer Sprecher
der SPD-Bundestagsfraktion

Dr. Hans-Ulrich Krüger, MdB · Platz der Republik 1 · 11011 Berlin

Berlin:

Dr. Hans-Ulrich Krüger, MdB
Platz der Republik 1, 11011 Berlin
Tel: 030 – 227-756 66
Fax: 030 – 227-760 69
E-Mail: hans-ulrich.krueger@bundestag.de

Wahlkreis:

Dr. Hans-Ulrich Krüger, MdB
Lohmannskath 54
46562 Voerde
Tel: 02855 – 96 19 53
Fax: 02855 – 96 19 52
E-Mail: hans-ulrich.krueger@wk.bundestag.de

Wahlkreisbüros in Wesel:
Wilhelmstr. 5, 46483 Wesel
Tel: 0281 – 163 56 65
Fax: 0281 – 159 68

Moltkestr. 15, 46483 Wesel
Tel: 0281 – 164 16 61
Fax: 0281 – 684 91 51

Internet: www.uli-krueger.de

Berlin,

Wohlstand im Alter – Durch Riester, Rürup und Co!

Einleitung

Die eigene Altersvorsorge hat für **JEDEN** eine immense Bedeutung. Darum haben wir Sozialdemokraten unsere Rentenpolitik an die aktuellen und zukünftigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen angepasst. **Entgeltumwandlung, Rürup- oder Riester-Förderung.** Jeder kann nun zusätzlich für die persönliche Wohlstandssicherung nach der Erwerbsphase vorsorgen. Und das Beste dabei: Der Staat belohnt den Aufbau privater Altersvorsorge umfangreich. Mit Zulagen und Steuerersparnissen!

Zusätzliche Altersvorsorge am Beispiel der Riester-Rente:	
Annahmen: Jahr 2008; Familie mit zwei Kindern	
Jährlich erhaltene Grundzulage	2 x 154 €
Jährlich erhaltene Kinderzulage	2 x 185 €
Eigenbeitrag der Familie	1.322 €
Jährliche Sparleistung der Familie (inkl. Zulagen)	2.000 €
Dauer der Ansparphase	30 Jahre
Dauer der Auszahlungsphase	25 Jahre
Verzinsung des eingesetzten Kapitals	4,00%
Ergebnis:	
Kapitalstock am Ende der Ansparphase von	116.656 €
d.h. eine zusätzliche Jahresbruttorente von	7.180 €

Betriebliche Altersvorsorge und Rürup-Rente

Entgeltumwandlung auf einen Blick:

- Umgewandeltes Entgelt für den Aufbau späterer Betriebsrenten ist steuer- und abgabenfrei in der Ansparphase
- Betriebsrenten sind voll zu versteuern und beitragspflichtig zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können stets ihren eigenen Beitrag zur betrieblichen Altersvorsorge (**BAV**) durch die **Entgeltumwandlung** leisten. Das heißt, Verzicht auf laufendes Gehalt heute für die wertgleiche Zusage auf eine Betriebsrente



Dr. Hans-Ulrich Krüger
Mitglied des Deutschen Bundestages

morgen. Bis zur Höhe von 4% der Beitragsbemessungsgrenze zur gesetzlichen Rentenversicherung hat der Arbeitnehmer gegenüber seinem Arbeitgeber auch einen Anspruch auf die Gewährung einer betrieblichen Altersversorgung aus einer Entgeltumwandlung. Innerhalb dieser Grenze – im Jahr 2008: 2.520 € - ist die Entgeltumwandlung für jeden Arbeitnehmer unabhängig von seinem Einkommen steuer- und beitragsfrei. Was der Vorteil der Entgeltumwandlung für eine Arbeitnehmerin bzw. einen Arbeitnehmer ist, zeigt folgendes Zahlenbeispiel.

	Ohne Entgeltumwandlung	Mit Entgeltumwandlung
Annahmen: Monatliches Bruttoeinkommen eines ledigen Arbeitnehmers: 3.500 €, Steuertarif 2007; keine Kirchensteuer; Anteil Arbeitnehmer an gesetzlicher Gesamtsozialversicherung bei einem Beitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung von 14 % (Arbeitnehmeranteil an Krankenversicherung = 7 %)		
Bruttoeinkommen	3.500,00 €	3.500,00 €
Altersvorsorge durch Entgeltumwandlung	entfällt	200,00 €
Steuer- und sozialversicherungspflichtiges Bruttoeinkommen	3.500,00 €	3.300,00 €
Zu zahlende Einkommensteuer	759,24 €	687,15 €
Zu zahlende Sozialabgaben	736,75 €	694,65 €
Nettoeinkommen	2.004,01 €	1.918,20 €

Zwar reduziert sich das **heutige** monatliche Nettoeinkommen der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers um **85,81 €**. Dies ist jedoch deutlich geringer als die monatliche Sparleistung von **200 €** zur **späteren** Altersvorsorge.

Grundsätzlich werden Rentenleistungen aus der BAV –wie auch gesetzliche Altersrenten und privat abgeschlossene Riester-Renten– nachgelagert besteuert. **Nachgelagerte Besteuerung** meint im Prinzip: Keine Besteuerung der Altersvorsorgebeiträge in der Ansparphase, volle Besteuerung der späteren Rentenauszahlungen in der Leistungsphase. Daher unterliegt umgewandeltes Entgelt **keinerlei Besteuerung** bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern **in der Ansparphase**. Zudem bleibt die **Sozialabgabenfreiheit** dank unserer Anstrengungen nun doch erhalten! Dieses wurde mit einem Beschluss des Bundeskabinetts zum Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der betrieblichen Altersversorgung endgültig unter Dach und Fach gebracht. Dadurch profitieren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zusätzlich. Denn viele Arbeitgeber leisten freiwillig eigene Beiträge zur betrieblichen Altersvorsorge ihrer Beschäftigten – genau in Höhe des (nicht zu erbringenden) Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung. **In der Leistungsphase** sind Betriebsrenten in der Regel voll steuerpflichtig. Zudem besteht Abgabepflicht zur gesetzlichen Kranken- und Pflege-

Der Übergang zur nachgelagerten Besteuerung

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 6. März 2002 läutete den Übergang zur nachgelagerten Besteuerung ein. Derzeit können vom jährlich maximal möglichen Sonderausgabenabzug für getätigte Altersvorsorgeaufwendungen von 20.000 € nur 64%, d.h. 12.800 €, als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Die Abzugsfähigkeit als Sonderausgaben steigt bis 2025 auf 100% an. Gleichzeitig müssen momentan nur 54% der Rentenleistungen einer Besteuerung unterworfen werden, ansteigend auf 100% in 2040.



Dr. Hans-Ulrich Krüger
Mitglied des Deutschen Bundestages

versicherung. Doch können bei der Berechnung der tatsächlichen **Steuerbelastung** der Grundfreibetrag sowie weitere Pauschbeträge in Abzug gebracht werden. Daher gilt: **Faktische Steuerfreistellung von Empfängern kleinerer und mittlerer Renten**. Dies ist sicherlich im Sinne des Solidarprinzips.

Alleinstehende - monatliche Alterseinkünfte in € (Stand: 2005)			
Gesetzliche Rente	zusätzliche Betriebsrente	Summe	Einkommensteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag
1.000,00	0,00	1.000,00	0,00
	400,00	1.400,00	0,00
	800,00	1.800,00	16,67
1.300,00	0,00	1.300,00	0,00
	400,00	1.700,00	0,00
	800,00	2.100,00	39,58
1.600,00	0,00	1.600,00	1,58
	400,00	2.000,00	16,75
	800,00	2.400,00	65,75

Quelle: BMF, Das Alterseinkünftegesetz: Gerecht für Jung und Alt, S. 21, 2005.

Was die BAV für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist, das ist die **Rürup-Förderung für Selbständige und Freiberufler**. Denn diese ermöglicht diesen beiden Berufsgruppen den Aufbau von Altersvorsorgevermögen. Staatlich gefördert über den Sonderausgabenabzug für geleistete Vorsorgebeiträge zu einem Rürup-Vertrag, der 2007 auf 12.800 € begrenzt ist. Dieser Betrag verdoppelt

sich bei Verheirateten. Zwar können auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eine Rürup-Rente abschließen. Diese dürfte jedoch für Selbständige und Freiberufler besonders interessant sein, da diese in der Regel weder eine BAV aufbauen noch die Riester-Förderung in Anspruch

Und so erhöht sich der maximal mögliche Sonderausgabenabzug für getätigte Altersvorsorgeaufwendungen bis 2025			
Jahr	Betrag	Jahr	Betrag
2008	13.200,00 €	2017	16.800,00 €
2009	13.600,00 €	2018	17.200,00 €
2010	14.000,00 €	2019	17.600,00 €
2011	14.400,00 €	2020	18.000,00 €
2012	14.800,00 €	2021	18.400,00 €
2013	15.200,00 €	2022	18.800,00 €
2014	15.600,00 €	2023	19.200,00 €
2015	16.000,00 €	2024	19.600,00 €
2016	16.400,00 €	ab 2025	20.000,00 €

nehmen können. Die Auszahlungsphase des angesparten Kapitalstocks darf frühestens mit Vollendung des 60. Lebensjahres als monatliche, lebenslange Leibrente erfolgen. **(Für Verträge, die nach dem 1. Januar**

Rürup-Förderung auf einen Blick:

- Staatliche Förderung in der Ansparphase über zusätzlichen Sonderausgabenabzug
- Auszahlung des angesparten Vermögens derzeit frühestens ab dem 60. Lebensjahr als lebenslange Leibrente
- Rürup-Renten sind voll steuerpflichtig aber sozialabgabenfrei
- Rürup-Vermögen ist Hartz IV-sicher sowie vor Insolvenz und Pfändung geschützt

2012 abgeschlossen werden, beginnt die Auszahlung nach dem Rentenversicherungs-Altersgrenzenanpassungsgesetz -Drs. 16/3794- frühestens mit Vollendung des 62. Lebensjahres.).



Dr. Hans-Ulrich Krüger
Mitglied des Deutschen Bundestages

Dadurch wird der Charakter der Rürup-Rente als Instrument der Altersvorsorge und damit der Wohlstandssicherung **nach** der Erwerbsphase hervorgehoben. **Rentenleistungen** aus einem Rürup-Vertrag müssen nach der bis 2040 gehenden Übergangszeit **voll versteuert werden**. Da Selbständige nicht in die gesetzliche Sozialversicherung (insbesondere gesetzliche Krankenversicherung) eingebunden sind, sind die sich aus der Rürup-Rente ergebenden Rentenleistungen in der Auszahlungsphase nicht krankenversicherungspflichtig. Besonderer Vorteil der Rürup-Förderung: **Aufgebautes Altersvorsorgevermögen im Rahmen eines Rürup-Vertrags ist Hartz IV-sicher sowie vor Insolvenz und Pfändung geschützt.**

Riester-Förderung: *Das Standbein der privaten Altersvorsorge*

Mit der Riester-Rente haben wir ein Stück Erfolgsgeschichte geschrieben. Mittlerweile sind bereits über 9 Millionen Riester-Verträge abgeschlossen worden, dabei hält die Dynamik der letzten Jahre unverändert an. Immer mehr Bürgerinnen und Bürger erkennen die Notwendigkeit für das Alter vorzusorgen und nehmen das Angebot des Staates mit der Riester-Rente an. Die

Riester-Förderung auf einen Blick:

- Staatliche Förderung in der Ansparphase über Altersvorsorgezulage oder zusätzlichen Sonderausgabenabzug
- Wichtig: Riester-Vertrag muss von der BAFin zertifiziert sein
- Spezielle Berücksichtigung des „Traumes von den eigenen vier Wänden“ über den Altersvorsorge-Eigenheimbetrag
- Auszahlung des angesparten Vermögens derzeit frühestens ab dem 60. Lebensjahr als lebenslange Auszahlung. Einmalig können auch bis zu 30% des Kapitalstocks ausgezahlt werden **Für Verträge, die nach dem 1. Januar 2012 abgeschlossen werden, beginnt die Auszahlung frühestens mit Vollendung des 62. Lebensjahres.**
- Private Riester-Renten sind voll steuerpflichtig aber sozialabgabenfrei
- Riester-Vermögen ist Hartz IV-sicher

Zahlen sind insbesondere vor dem Hintergrund beachtlich, weil der Riester-Rente anfangs massiver Gegenwind entgegenschlug. So hatte diese Art der Altersvorsorge lange Zeit keine Lobby, weder bei der Versicherungswirtschaft noch bei den Medien. Heute ist das Urteil einhellig: „Die Riester-Rente ist (schon fast) ein Muss für jeden, der sie bekommen kann.“ So das eindeutige Urteil der Stiftung Warentest.

Die Gründe hierfür liegen auf der Hand: Hohe finanzielle Unterstützung durch den Staat und hohe Flexibilität bei geringem bürokratischem Aufwand. Zudem ist die Riester-Förderung speziell auf die Belange von Eheleuten, Familien sowie einkommensschwächeren Bürgerinnen und Bürgern zugeschnitten. Dadurch stärkt sie das für unsere Gesellschaft so wichtige Solidarprinzip.

Teilnahmeberechtigt an der Riester-Förderung sind Pflichtversicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung, Beamte und Empfänger von Amtsbezügen aus einem Amtsverhältnis



Dr. Hans-Ulrich Krüger
Mitglied des Deutschen Bundestages

sowie Pflichtversicherte in der Alterssicherung der Landwirte. Für Verheiratete existiert eine Sondervorschrift. Ist nur einer der beiden Eheleute unmittelbar förderberechtigt, kann der andere Ehegatte die Riester-Förderung durch Abschluss eines separaten Riester-Vertrags ebenso in Anspruch nehmen.

Kernstück der Riester-Rente ist die staatliche Förderung der Vorsorgebeiträge durch **Altersvorsorgezulage** oder **Sonderausgabenabzug** in der Ansparphase. Die Altersvorsorgezulage ist eine jährliche finanzielle Zuwendung vom Staat an Bürgerinnen und Bürger. Diese setzt sich aus der **Grundzulage** und der **Kinderzulage** zusammen die nach Ablauf des jeweiligen Beitragsjahres auf den Riester-Vertrag ausgezahlt, wenn der Förderberechtigte den erforderlichen Mindesteigenbeitrag geleistet hat. Dieser bildet die **Differenz** aus einem gesetzlich festgeschriebenen Prozentsatz (2007: 3%; ab 2008: 4%) des individuellen Bruttoeinkommens bzw. der Besoldungsbezüge des **Vorjahres** (maximal 1.575 € in 2007 bzw. 2.100 € in 2008) und der erhaltenen Altersvorsorgezulage des **aktuellen** Kalenderjahres. Der für die Gewährung der ungekürzten Zulage zu leistende Mindesteigenbeitrag beträgt jedoch mindestens den **Sockelbetrag von 60 € im Jahr**. Der Mindesteigenbeitrag und der Sockelbetrag sind so konzipiert, dass insbesondere Geringverdienender und kinderreiche Familien nur einen geringen Eigenanteil zu zahlen haben um die volle Zulagenförderung zu erhalten. Aber auch wenn der Mindesteigenbeitrag unterschritten wird, erhält der Förderberechtigte eine Altersvorsorgezulage. Diese wird allerdings in dem Umfang gekürzt wie auch der Förderberechtigte nicht den von ihm geforderten Mindesteigenbeitrag geleistet hat.

Beispiel: Mindesteigenbeitrag (Jahr 2007)		
Familie mit 2 Kindern, Bruttoeinkommen (2006): 30.000 € 15.000 €		
3% des Bruttoeinkommens aus 2006:	900 €	450 €
Grundzulage für den Vater:	114 €	114 €
Grundzulage für die Mutter:	114 €	114 €
Kinderzulagen:	276 €	276 €
Altersvorsorgezulage 2007:	504 €	504 €
Zwischensumme	396 €	- 54 €
mindestens jedoch Sockelbetrag:	60 €	60 €
zu leistender Mindesteigenbeitrag in 2007:	396 €	60 €

Die Grundzulage beträgt 114 € (2007) bzw. 154 € ab 2008. Für jedes Kind für das der Förderberechtigte Kindergeld erhält wird momentan eine Zulage von 138 € gewährt. Diese wird auf 185 € pro Kind ab 2008 angehoben. Gerade die Kinderzulage dürf-

te ein Anreiz für Familien sein, in die eigene Altersvorsorge zu investieren. Um die Attraktivität der Riester-Rente noch weiter zu erhöhen, ist geplant, für ab 2008 geborene Kinder eine erhöhte Kinderzulage von 300 € zu gewähren sowie einen "Berufseinsteiger-Bonus" einzuführen.



Dr. Hans-Ulrich Krüger
Mitglied des Deutschen Bundestages

Durch diesen Bonus erhalten alle direkt Förderberechtigten unter 21 Jahren bei Abschluss eines Riester-Vertrags eine Einmalzahlung von 100 Euro.

Beim **Sonderausgabenabzug** wird hingegen ein anderer Weg der Förderung gewählt. Ist es für einen Teilnehmer an der Riester-Vorsorge vorteilhaft den zusätzlichen Sonderausgabenabzug geltend zu machen, wird durch diesen dessen Steuerschuld gesenkt. Der Sonderausgabenabzug ist in 2007 auf 1.575 € (ab 2008: 2.100 €) begrenzt. Aber keine Sorge: Die bzw. der Riester-Zulagenberechtigte muss nicht selbst berechnen, ob die Altersvorsorgezulage oder der Sonderausgabenabzug die höhere Förderung bedeutet. Das übernimmt das Finanzamt von Amts wegen! **Und Häuslebauer aufgepasst!** Die Regelungen zur Riester-Rente berücksichtigen speziell den „Traum von den eigenen vier Wänden“ durch den so genannten **Altersvorsorge-Eigenheimbetrag**.

Endlich in Rente! Die Auszahlung des angesparten Riester-Vermögens darf –wie bei der Rürup-Förderung– momentan frühestens nach Vollendung des 60. Lebensjahres beginnen. **(Für Verträge, die nach dem 1. Januar 2012 abgeschlossen werden, beginnt die Auszahlung nach dem Rentenversicherungs-Altersgrenzenanpassungsgesetz -Drs. 16/3794- frühestens mit Vollendung des 62. Lebensjahres.)**

In der Regel wird das angesparte Vermögen als lebenslange, monatliche Leibrente oder im Rahmen eines Auszahlungsplans mit anschließender Teilkapitalverrentung ausgezahlt. Allerdings können einmalig auch bis zu 30% des aufgebauten Kapitalstocks ausgezahlt werden. Altersleistungen **aus Riester-Produkten** unterliegen der **nachgelagerten Besteuerung**. Es fallen jedoch bei privat abgeschlossenen Riester-Verträgen **keine Sozialabgaben** an. Ein weiterer Pluspunkt: **Angespartes Riester-Vermögen ist Hartz IV-sicher!**

Fazit

Betriebsrente, Rürup oder Riester – welcher Weg der staatlichen Förderung für die Einzelne bzw. den Einzelnen der Beste ist, hängt zwar von der persönlichen Lebenssituation ab. Doch eines ist klar: Teilnehmer an der privaten Altersvorsorge profitieren doppelt! Erst staatliche Unterstützung bei geringem Eigenaufwand in der Ansparphase. Dann niedrige Steuerbelastung bei Bezug der Rentenleistungen. Somit kann JEDER selbst bei einer relativ geringen Eigen-sparleistung durch die hohe staatliche Förderung eine beachtliche Zusatzrente ansparen. Als Faustregel gilt hierbei: Je früher mit dem Aufbau einer Zusatzrente begonnen wird, desto höher fällt diese später aus!

Fordern auch Sie den Staat, Ihre private Altersvorsorge zu fördern!